

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW. v. 20. 12. 2010 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

- Bezug:**
- a) Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 854)
— VORIS 82300 —
 - b) Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in der jeweils geltenden Fassung

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds — im Folgenden: Allgemeine Strukturfondsverordnung — (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S.1; 2007 Nr. L 45 S.3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 2248 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 S.1;2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),

- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds — im Folgenden: ESF-Verordnung — (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3; L 286 S. 45) sowie
- Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen — im Folgenden: De-Minimis-Verordnung — (ABl. EU Nr. L 379 S. 5).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 2 AGFVO, die der Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung und der Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) dienen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung von spezifischen Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 1 AGFVO möglich.

Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst folgende Projektbestandteile:

- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,

- Beratung und Profiling,
- Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung und für die Personalentwicklung in KMU,
- Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen oder Studien.

Im Zielgebiet Konvergenz ist auch die Förderung einer Vorphase zur Beratung einzelner Unternehmen zulässig, die der Abstimmung des betrieblichen Weiterbildungsbedarfs mit der beantragten Qualifikationsmaßnahme dient. Die Förderung dieser Vorphase erfolgt unter der Bedingung einer sich anschließenden Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus können vorrangig im Zielgebiet Konvergenz auch Projekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.

2.2 Eine Förderung für Weiterbildungsnetzwerke im Zielgebiet Konvergenz ist im Rahmen abgegrenzter Projekte auf Grundlage von Artikel 2 der De-Minimis-Verordnung möglich.

2.3 Es sind folgende projektspezifische Anforderungen zu beachten:

2.3.1 Berufliche Qualifizierung

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der innerbetrieblichen und der allgemeinen beruflichen Mobilität beitragen und mit einem Zertifikat über die Qualifizierung, mindestens jedoch mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließen. Die individuelle Dauer der Qualifizierung muss mindestens 30 Zeitstunden pro Teilnehmerin oder Teilnehmer betragen. Die Maßnahmen sollen den Strukturwandel flankieren z. B. in den Bereichen

- technische Anpassung,
- Organisationsentwicklung,
- Marktentwicklung (national und international),
- Technologietransfer,
- Unternehmensführung (allgemein),

- Unternehmensfinanzierung,
- betriebliche Innovationen,
- Berücksichtigung besonderer betrieblicher Zielgruppen.

2.3.2 Beratung und Profiling

Die Beratungen und das Profiling im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sollen konzeptionell und organisatorisch die anderen Projektbestandteile begleiten. Inhalt der Beratung und des Profiling sind z. B.

- die einzelbetriebliche Bestandsaufnahme von Weiterbildungsbedarfen,
- die Erarbeitung von Qualifizierungsplänen.

Nach Abschluss des Beratungs- und Profiling-Teils, grundsätzlich nach drei Monaten, bei Förderung einer Vorphase im Konvergenzgebiet spätestens nach sechs Monaten, ist der Bewilligungsstelle ein aktualisiertes Bildungskonzept vorzulegen.

2.3.3 Entwicklung neuer Konzepte und Methoden

Die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden soll dazu beitragen, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der beruflichen Weiterbildung stärker an die Bedarfslagen der KMU angepasst werden. Die Formulierung des Qualifizierungsbedarfes geht von den Unternehmen aus. Dabei ist auch die Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Arbeitsmarktakteuren zur Durchführung von gemeinsamen Projekten i. S. dieser Richtlinie zulässig.

2.3.4 Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen und Studien

Bedarfserhebungen und Studien werden von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und dienen dazu, dem Land und den Arbeitsmarktakteuren zeitnahe Informationen zu Qualifizierungsbedarfen zur Verfügung zu stellen.

2.3.5 Weiterbildungsnetzwerke im Zielgebiet Konvergenz

Regionale Weiterbildungsnetzwerke von Personalverantwortlichen können als abgegrenzte Projekte mit folgenden Bestandteilen gefördert werden:

- Koordination des Weiterbildungsnetzwerks,
- Erarbeitung von regionalen, branchenbezogenen oder thematisch-inhaltlichen Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepten,
- Umsetzung der Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepte in konkrete Qualifizierungsangebote für die am Netzwerk beteiligten Unternehmen unter Hinzuziehung von außerbetrieblichen Bildungs- und Beratungseinrichtungen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die überwiegend der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen,
- Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- Maßnahmen für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EG, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- Maßnahmen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme oder Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.5 Förderanträge können zu den vom MW bestimmten Antragsstichtagen gestellt werden. Darüber hinaus werden anlassbezogen Sonderschwerpunkte zu aktuellen Themen ausgeschrieben. Die Themen werden vom MW bekannt gegeben. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Projektträger in der Rechtsform einer juristischen Person. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Zuwendungsempfänger für Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 sind außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person. Daneben ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Antragsteller zugelassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Ermittlung der Förderfähigkeit sind bei der Antragstellung nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit).

4.2 Qualitätskriterien

4.2.1 Qualitätskriterien für Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden,
- ein integriertes Gesamtkonzept — insbesondere auch eine detaillierte Projektplanung —,

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.2.2 Qualitätskriterien für Projekte nach Nummer 2.3.5

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts nachzuweisen:

- die regionale, branchenbezogene oder thematisch-inhaltliche Ausrichtung der geplanten Aktivitäten,
- Art, Umfang und Tiefe der Kooperationen,
- die fachliche und administrative Eignung des Weiterbildungsnetzwerks für Fragen der Personalentwicklung,
- ein Fachkonzept für die Projektlaufzeit (Ziele, Inhalte, Methoden der Netzwerkarbeit, Nachnutzung der Projektergebnisse nach Ablauf der Förderung),
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- ein Finanzierungskonzept für die Projektlaufzeit.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

4.4 Nichtdiskriminierung

Die beantragten Projekte müssen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigen, insbesondere den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

4.5 KMU-Vorrang

Gefördert werden vorrangig Maßnahmen für Beschäftigte in KMU. Eine Teilnahme von Betriebsinhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen an den Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 AGFVO.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können grundsätzlich nur an den Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der Teilnehmenden und der Teilnahmestunden unter 25 v. H. des gesamten Fördervolumens liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist. Durch Einzelerlass können hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

4.6 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln soll maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB betragen.

5.2.1 Für Ausbildungsmaßnahmen mit Bestandteilen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 darf die Summe aller öffentlichen Zuwendungen folgende, in Artikel 39 Abs. 2 AGFVO genannte Beihilfeintensitäten, nicht überschreiten:

- a) 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und
- b) 60 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und
- c) um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

Eine Erhöhung der Beihilfeintensitäten für spezifische oder allgemeine Ausbildungsmaßnahmen ist nur möglich, sofern die zugrunde liegenden Voraussetzungen für sämtliche an der Maßnahme beteiligte Beschäftigte bzw. Unternehmen zutreffen.

5.2.2 Bei Projekten nach Nummer 2.2 darf die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen die in Artikel 2 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschreiten.

De-Minimis-Zuwendungen für Weiterbildungsnetzwerke nach Nummer 2.2. sind den begünstigten Unternehmen zu gleichen Anteilen zuzurechnen. Der Zuwendungsbetrag je Unternehmen ergibt sich aus der Division der Zuwendungssumme durch die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragsstellung am Netzwerk beteiligten Unternehmen.

5.3 Projektlaufzeiten

5.3.1 Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt. Bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz, die eine Vorphase zur Beratung von Unternehmen umfassen, ist die Laufzeit grundsätzlich auf 15 Monate beschränkt. Bei Projekten, die aus mehreren Bestandteilen i. S. der Nummer 2.3 bestehen, ist eine Laufzeitverlängerung um maximal 3 weitere Monate zulässig.

5.3.2 Die Laufzeit eines Projektes nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Durch Einzelerlass können hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

5.4 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben einer Ausbildungsmaßnahme nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sind gemäß Artikel 39 Abs. 4 AGFVO zuwendungsfähig:

- a) Personalausgaben für die Auszubildenden,
- b) Reise- und Aufenthaltsausgaben der Auszubildenden und der Ausbildungsteilnehmenden,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- e) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,

- f) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende und allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

5.4.2 Für Projekte nach Nummer 2.2 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- a) Personal- und Sachausgaben für die Koordination eines Weiterbildungsnetzwerks,
- b) Ausgaben für Beratungsdienste,
- c) Ausgaben für die Entwicklung neuer Konzepte,
- d) indirekte Ausgaben.

5.4.3 Im Zielgebiet Konvergenz können nach Artikel 34 Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung Aktionen finanziert werden, die in den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der De-Minimis-Verordnung sind hierbei einzuhalten.

5.4.4 Bei Projekten nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden entsprechend Artikel 11 Absatz 3 ESF-Verordnung die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Bei Projekten nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben in Höhe von 10 v. H. der direkten Ausgaben gewährt.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.4.5 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b der ESF-Verordnung die Gewährung von Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschale ergeben sich aus dem Bezugserslass zu b.

5.5 Betreuungsausgaben

Mehrausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Projektträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.6 Bemessungsgrenzen

Die Bemessungsgrenze beträgt für

—	berufliche Qualifizierung	15,— EUR pro Teilnehmenden und Stunde (ohne Freistellungsausgaben),
—	Beratung und Profiling	500,— EUR pro Tag und Berater,
—	Beratung im Zielgebiet Konvergenz im Rahmen einer Vorphase	4 500,— EUR pro Personenleistungsmonat,
—	Entwicklung neuer Konzepte	8 000,— EUR pro Personenleistungsmonat,
—	Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktakteuren	8 000,— EUR pro Personenleistungsmonat,

- Erhebungen und Studien 8 000,— EUR pro Personenleistungsmonat,
- Koordination eines
Weiterbildungsnetzwerks 8 000,— EUR pro Personenleistungsmonat,
- externe Erarbeitung regionaler und
branchenbezogener Fachkräfte-
und Qualifizierungskonzepte 500,— EUR pro Tag und Berater.

Bei Ausbildungsprojekten nach Nummer 2.1, die verschiedene Bestandteile umfassen, sind diese getrennt auszuweisen. Der auf den Bereich „Berufliche Qualifizierung“ nach Nummer 2.3.1 entfallende Anteil muss mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Der auf die Bereiche „Beratung und Profiling“ nach Nummer 2.3.2 sowie „Zusammenarbeit“ nach Nummer 2.3.3 entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Ausbildungsprojekts darf grundsätzlich 20 v. H. nicht überschreiten. Bei Projekten im Zielgebiet Konvergenz, die eine Vorphase zur Beratung von Unternehmen umfassen, kann der entsprechende Anteil um weitere 10 v. H. erhöht werden. Durch Einzelerlass können Ausnahmen von den hier genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

5.7 Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Diese sind im Rahmen des Abrechnungsverfahrens, das gemäß Nummer 7.4 nach dem Erstattungsprinzip erfolgt, anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Im Zielgebiet RWB kann bei Verzicht auf eine Kofinanzierung aus Freistellungsausgaben zusätzlich zur Förderung aus ESF-Mitteln eine Förderung in Höhe von bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln gewährt werden. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Zusätzlich zur Kofinanzierung über private Mittel können öffentliche Mittel in die Projektfinanzierung eingebracht werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Unterausschuss

Der Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss entscheidet über

- Projekte mit transnationalem Bezug nach Nummer 2.1, Satz 6,
- Ausbildungsprojekte mit Bestandteilen nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4,

- Projekte im Rahmen eines Sonderschwerpunktes nach Nummer 2.5 und über
- Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 450 000 EUR.

Die Förderempfehlung des Unterausschusses ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

In Projekten, in denen Freistellungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe (vgl. Nummer 7.4) vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die

über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 20. 12. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 19. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen.

Anlage

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

zuwendungs- nicht
fähige Ausga- zuwendungs-
ben fähige Ausga-
 ben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

- 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal
- 1.2 Sozialabgaben
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals
- 1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Summe 1.1 bis 1.4

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben
- 2.4 sonstige Sozialabgaben
- 2.5 tägliche Fahrtkosten
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten
- 2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Summe 2.1 bis 2.7

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)
- 3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)
- 3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Summe 3.1 bis 3.3

4. Indirekte Ausgaben

- 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und

Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesell- schafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
allgemeines Dokumentationsmateri-			
4.5.3 al			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

Erläuterungen zur Nummer 5.7 Satz 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“
Merkblatt (Stand: 21. Februar 2011)

Die Regelung nach Nummer 5.7 Satz 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“ finden keine Anwendung. Dieses ist vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Erlass vom 20.12.2010 beschlossen worden. Hintergrund ist, dass die Freistellungs- ausgaben pauschal bewilligt und auch abgerechnet werden. Es werden dabei 17,00 € für jede freigestellte Teilnehmerstunde anerkannt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es zu Kürzungen der Pauschale kommen kann, wenn die Summe der Ausgabenpositionen 2.1-2.4 und 4 größer ist als die Summe der Ausgabenpositionen 1, 2.5-2.7 und 3 des Finanzierungsplans. Sofern die Summe der Ausgaben unter den Positionen 2.1 bis 2.4 sowie der Position 4 größer ist, wird die Pauschale bei den Freistellungskosten entsprechend gekürzt. Diese Regelung der Pauschalierung gilt für Projekte ab dem Antragsstichtag 30.09.2010. Es entfällt somit die Pflicht zur Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen.

Der Umfang der tatsächlichen Freistellungsstunden ist unternehmenseitig für jeden am Projekt teilnehmenden Beschäftigten individuell zu erklären. Sammelformulare, auf denen die Freistellungsstunden für mehrere Beschäftigte erklärt werden, sind zulässig. Teilnehmerlisten sind weiterhin zu führen. Die Erklärungen und die Teilnehmerliste sind vom Projektträger im Rahmen des Abrechnungsverfahrens vorzulegen. Sie finden die Teilnehmerliste unter:
http://www.nbank.de/Oeffentliche_Einrichtungen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Weiterbildungsoffensive_WOM.php unter dem Punkt „Mittelabruf“.

**Bewertung der Qualitätskriterien der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des
Programms „Weiterbildungsoffensive
für den Mittelstand (WOM)“**

Erl. d. MW v. 20. 12. 2010 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

- Bezug:**
- a) Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 857)
— VORIS 82300 —
 - b) Erl. v. 20. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 149)
— VORIS 82300 —

I. Die Auswahl der Förderprojekte nach Nummer 4.2 des Bezugserrlasses zu b erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Scoring-Modells.

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Bewertung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.2.1	
1.1	Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen. (Die Kriterien „Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden“ finden keine Anwendung auf Projekte nach Nummer 2.3.4 des Bezugserrlasses zu b.)	60
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	— derzeitige und/oder zukünftige Anforderungen des betrieblichen Arbeitsplatzes werden vermittelt	
	— Position der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt wird durch die Maßnahme gestärkt oder verbessert	
	— Mobilität oder Flexibilität der Teilnehmenden wird gefördert	

- Synergieeffekte mit Wirtschaftspolitik und -förderung
- besondere Zielgruppen (Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung, Ältere ab 45)
- Beschreibung der Konzeption für eine Personalentwicklungsberatung in den Betrieben
- qualifizierte „Letters of intent“ (Absichtserklärungen der Betriebe)
- Beachtung branchenspezifischer, regionaler oder struktureller Probleme

1.2 Integriertes Gesamtkonzept — insbesondere auch detaillierte Projektplanung — 40

Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:

- Verfolgte Ziele, vermittelte Inhalte
- abschlussbezogene Maßnahmen, Qualität der Abschlüsse
- Methoden zur Durchführung der Seminare; Schulungspersonal (Referenten)
- differenzierte und chronologische Darstellung der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen
- konzeptionelle Zusammenarbeit mit den Betrieben
- getrennte Darstellung von Akquise, Beratung, Profiling und Qualifizierung
- Planungsqualität, detaillierte Projektplanung, Meilensteine

- Darstellung der Methoden der Akquise

1.3 Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts 20

Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:

- Erfahrungen in der Durchführung und Abwicklung von Bildungsmaßnahmen
- Zielerreichung und Zuverlässigkeit bei bisher durchgeführten ESF-Maßnahmen (Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweise)
- qualifiziertes Personal (Projektleitung, Tätigkeitsbeschreibung, Qualifizierungsnachweise)

1.4 Innovationsgehalt des Projekts 15

Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:

- Anwendung bewährter Qualifizierungsansätze auf andere Zielgruppen
- Weiterentwicklung von Qualifizierungsansätzen
- Übertragung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Weiterbildungspraxis

1.5 Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele

- Demografischer Wandel (z. B. Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs, Unterstützung einer langen Erwerbstätigkeit und Aktivierung der Begabungsreserven) 15

—	Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung (z. B. Beitrag des Projekts zur Chancengleichheit, geschlechterdifferenzierte und gendersensible Beschreibung der Zielgruppen, gleichberechtigter Zugang, Gender Kompetenz des Antragstellers, Berücksichtigung externen Wissens zum Querschnittsziel, Strategie zur Chancengleichheit und Gleichstellung, Barrierefreiheit)	15
—	Nachhaltigkeit (z. B. soziale Aspekte wie Stabilisierung und langfristige Integration von besonderen Zielgruppen, ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz und ökonomische Aspekte wie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen)	15
1.6	Effizienz des Mitteleinsatzes	20
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
—	Höhe des beantragten Interventionssatzes	
—	Einhalten der Bemessungsgrenzen nach Nummer 5.6 des Bezugserlasses zu b	
—	finanzieller Eigenbeitrag der Unternehmen	
—	nachvollziehbare Erläuterungen zum Finanzierungsplan	
insgesamt maximal		200.

Die aufgeführten Teilaspekte dienen als Beispiele zur Erläuterung der jeweiligen Kriterien. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Teilaspekte von einem einzelnen Projekt erfüllt sein.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Zur Bewertung der Projektskizzen zu Sonderschwerpunkten wird das Scoring-Modell ggf. zugunsten des jeweiligen Themas modifiziert. In diesem Fall wird die Modifikation innerhalb des Aufrufs des Sonderschwerpunktes bekannt gegeben.

2. Bewertung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.2.2

2.1	Regionale, branchenbezogene oder thematisch-inhaltliche Ausrichtung der geplanten Aktivitäten	60
2.2	Art, Umfang und Tiefe der Kooperationen	20
2.3	Fachliche und administrative Eignung des Weiterbildungsnetzwerks für Fragen der Personalentwicklung	20
2.4	Ein Fachkonzept für die Projektlaufzeit (Ziele, Inhalte, Methoden der Netzwerkarbeit, Nachnutzung der Projektergebnisse nach Ablauf der Förderung)	40
2.5	Innovationsgehalt des Projekts	10
2.6	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele	
—	Demografischer Wandel	10
—	Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	10
—	Nachhaltigkeit	10
2.7	Finanzierungskonzept für die Projektlaufzeit einschließlich nachvollziehbarer Erläuterungen	20
	insgesamt maximal	200.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl

erreichen.

II. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 20. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 19. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen